

Erklärung zur Unternehmensführung

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken
2. Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand
3. Festlegungen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes
4. Corporate Governance Bericht einschließlich Entsprechenserklärung

1. Angaben zu Unternehmensführungspraktiken

Vorstand

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften an das Unternehmensinteresse sowie die geschäftspolitischen Grundsätze der ATOSS Software AG und die Grundsätze ordnungsmäßiger Unternehmensleitung gebunden. Ziel seiner Unternehmensführung ist die nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts. In Abstimmung mit dem Aufsichtsrat entwickelt er die strategische Ausrichtung der ATOSS Software AG und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Auch ist er für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs-, Kontroll und Risikomanagement-Systeme zuständig.

Die Verantwortungsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder sind so festgelegt, dass alle wesentlichen Funktionen, Produkte und Märkte im Vorstand repräsentiert sind. Entscheidungen von grundlegender Bedeutung werden im Gesamtvorstand auf der Grundlage systematischer und ergebnisorientierter Vorbereitungen, einer angemessenen Analyse der erwarteten Erfolgswirkungen und Risiken sowie ergebnisoffenen Diskussionen getroffen.

Die Mitglieder des Vorstands dürfen bei der Wahrnehmung der Unternehmensleitung keine den Interessen der ATOSS Software AG widersprechenden oder beeinträchtigenden eigenen Interessen verfolgen bzw. Zuwendungen oder sonstige Vorteile dieser Art annehmen. Weder direkt noch indirekt dürfen sie sich oder ihnen nahestehende Personen oder Unternehmen Geschäftschancen, die der ATOSS zustehen, zu Nutze machen. Auch unterliegen die Mitglieder des Vorstandes einem umfassenden Wettbewerbsverbot sowie den gesetzlichen Insiderregeln des WpHG. Ihnen zur Seite steht ein Compliance-Beauftragter, der sie bei Insiderfragen berät, die Einhaltung der Insiderrichtlinien überwacht und für die entsprechenden Kontakte zu den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Diese Regelung findet auch auf leitende Mitarbeiter Anwendung. Wesentliche Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Für die Mitgliedschaft im ATOSS Vorstand ist eine Altersgrenze von 60 Jahren vorgesehen.

Aufsichtsrat

Die zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats besteht in der personellen Besetzung und regelmäßigen Beratung des Vorstands sowie in der Überwachung der Geschäftsführung und Erreichung der langfristigen Unternehmensziele.

Zur Erfüllung seiner Überwachungsfunktion hat sich der ATOSS Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung gegeben. Bestimmte Geschäfte unterliegen im Rahmen der Geschäftsordnung des Vorstands seiner Zustimmung, vor allem strategische Neuausrichtungen, Investitionsvorhaben, Kredite, Unternehmensgründungen und Beteiligungen sowie sonstige Geschäfte ab einer bestimmten Größenordnung. Mindestens einmal jährlich unterzieht der Aufsichtsrat seine Tätigkeit einer systematischen Evaluation, um kontinuierlich Verbesserungsmöglichkeiten zu prüfen. Sollte ein Aufsichtsratsmitglied an weniger als der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, so wird dies im Bericht des Aufsichtsrats vermerkt.

Bei der Auswahl der Kandidaten, die der Hauptversammlung zur Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden, achtet der Aufsichtsrat darauf, dass es sich um Personen handelt, die die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mitbringen. Insbesondere wird die ATOSS Software AG der Empfehlung des Corporate Governance Kodex bei zukünftig anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat oder einer gerichtlichen Bestellung Folge leisten, mindestens ein unabhängiges Mitglied mit ausreichender Kenntnis in der Abschlussprüfung/Rechnungslegung oder mit vergleichbaren Kenntnissen vorzuschlagen.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats sind dazu verpflichtet, kein Mandat bei einem Wettbewerber auszuüben und Zuwendungen oder sonstige Vorteile anzunehmen, die im Konflikt zum Unternehmen oder dessen Kunden stehen. Wesentliche, nicht nur vorübergehende Interessenskonflikte führen zur Beendigung des Mandats. Auf der Hauptversammlung berichtet das Gremium über etwaige aufgetretene Interessenskonflikte und deren Behandlung. Über vertrauliche Informationen bewahren die Mitglieder des Aufsichtsrats Stillschweigen.

Die Gesellschaft verfolgt kein Diversitätskonzept im Sinne des § 289f Abs. 2 Nr. 6 HGB. Bei der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Organs und des Aufsichtsrats kommt es für die Gesellschaft vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Aus diesem Grund halten Vorstand und Aufsichtsrat die Diversity-Kriterien aktuell für nachrangig, auch wenn diese ausdrücklich begrüßt werden.

Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der ATOSS Software AG findet jährlich in München statt. Sie beschließt unter anderem über die Gewinnverwendung, Entlastung des Vorstands, Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern beziehungsweise deren Entlastung sowie die Wahl des Abschlussprüfers.

2. Arbeitsweise von Aufsichtsrat und Vorstand

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah, unaufgefordert und umfassend über alle wesentlichen Fragen der Geschäftsentwicklung sowie über mögliche Risiken der Unternehmensentwicklung des Konzerns. Zugleich wird in gemeinsamer Beratung die strategische Ausrichtung des Unternehmens untereinander abgestimmt. Treten außergewöhnliche Ereignisse auf, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung oder die Leitung der ATOSS Software AG von Bedeutung sind, informiert der Vorstand unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser sorgt für eine Information des ATOSS Aufsichtsrats und ruft gegebenenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Der ATOSS Vorstand legt dem ATOSS Aufsichtsrat vor Beginn jedes Geschäftsjahres die Umsatz-, Budget-, Bilanz- und Cash Flow-Planung zur Genehmigung vor. Über Abweichungen der Ist-Werte von der vorgelegten Planung sowie Anpassungen der Planung wird der ATOSS Aufsichtsrat in den folgenden Sitzungen unterrichtet. Zeigt die Geschäftsentwicklung kurzfristig wesentliche unerwartete Abweichungen von der vorgelegten Planung, unterrichtet der ATOSS Vorstand unverzüglich den Aufsichtsratsvorsitzenden. Dieser wird – soweit erforderlich – eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

Obwohl die Satzung von ATOSS die Möglichkeit einer Besetzung des Vorstands mit nur einer Person beinhaltet, achtet der ATOSS Aufsichtsrat darauf, dass der ATOSS Vorstand aus mindestens zwei Personen besteht. Der Aufsichtsrat ernennt eine Person aus dem Vorstand zum Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandssprecher.

Mündlich erteilte Berichte des Vorstands an den Aufsichtsrat werden durch die Vorlage schriftlicher Unterlagen (auch in elektronischer Form) begleitet. Grundsätzlich leitet der ATOSS Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden diese Unterlagen rechtzeitig vor der entsprechenden Aufsichtsrats-sitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrats weiter, um diesen eine intensive Vorbereitung zu ermöglichen.

Im Rahmen seiner Aufgabe, die Mitglieder des Vorstands zu bestellen, sorgt der ATOSS Aufsichtsrat

- für eine ausgewogene Vielfalt der Qualifikationen und für die Teamfähigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder;
- zusammen mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung;
- für eine Begrenzung der erstmaligen Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds auf in der Regel nicht mehr als zwei Jahre;
- dafür, dass nur bei Vorliegen besonderer Umstände eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung möglich ist;
- für eine objektive Leistungsbeurteilung als Grundlage für die Entscheidung über Vertragsverlängerungen amtierender Vorstandsmitglieder.

Der ATOSS Vorstand informiert den Aufsichtsrat rechtzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) zwischen ATOSS und Mitgliedern des Vorstands und sorgt dafür, dass diese Geschäfte nicht ohne vorherige Zustimmung des ATOSS Aufsichtsrats durchgeführt werden. Der ATOSS Aufsichtsrat wird die Zustimmung zu einem solchen Geschäft nur erteilen, wenn es branchenüblichen Bedingungen entspricht und nicht den Interessen der ATOSS Software AG zuwiderläuft.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat frühzeitig über geplante Geschäfte (außer Geschäfte des täglichen Lebens) unter Mitgliedern des Vorstands. Diese bedürfen der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrats. Nebentätigkeiten von Mitgliedern des Vorstands, insbesondere die Übernahme von Aufsichtsratsmandaten bei nicht zu ATOSS gehörigen Unternehmen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Der Vorstand sorgt dafür, dass der Compliance-Beauftragte für Insider-Recht dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich Bericht erstattet.

3. Festlegungen nach §§ 76 Absatz 4, 111 Absatz 5 des Aktiengesetzes

Aktuell besteht der Vorstand aus zwei Vorstandsmitgliedern und der Aufsichtsrat aus drei Aufsichtsratsmitgliedern. Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 76 Abs. 4 und §§ 111 Abs. 5 AktG hat sich der Aufsichtsrat am 29. November 2017 mit der Festlegung einer Zielgröße des Anteils von Frauen an den Organen der ATOSS Software AG befasst.

Vor dem Hintergrund der Größe der Gesellschaft erscheint es, ungeachtet des Bemühens der Gesellschaft zur angemessenen Berücksichtigung von Frauen in Führungsebenen, nicht möglich eine angemessene Quote zu setzen. Daher hat der Aufsichtsrat sowohl für den Vorstand, als auch für den Aufsichtsrat entsprechend dem bestehenden Anteil jeweils eine Quote von 0 Prozent als Zielgröße des Frauenanteils zum 30. Juni 2022 beschlossen. Jedoch ist der Aufsichtsrat bemüht, Frauen bei gleicher Qualifikation den Vorzug zu geben, um den Anteil von Frauen sowohl im Aufsichtsrat als auch im Vorstand zu erhöhen. Der Vorstand seinerseits hat am 29. November 2017 gem. § 76 Abs. 4 AktG beschlossen, dass der Frauenanteil in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands 20 Prozent und in der zweiten Führungsebene unterhalb des Vorstands 10 Prozent betragen soll. Beide Zielgrößen sollen zum 30. Juni 2022 erreicht werden. Die beiden Führungsebenen im Sinne von § 76 Absatz 4 AktG wurden anhand der bestehenden Berichtslinien innerhalb der ATOSS Software AG unterhalb des Vorstands festgelegt.

4. Corporate Governance Bericht einschließlich Entsprechenserklärung

Gute Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für einen nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolg. Der Aufsichtsrat und der Vorstand der ATOSS Software AG bekennen sich zu dieser guten Corporate Governance. Deren Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und auch -kontrolle bestimmen das Handeln der Organe der Gesellschaft. Zukünftige Entwicklungen in diesem Bereich werden aufmerksam verfolgt und die Strukturen der Corporate Governance – falls als notwendig oder zweckmäßig erachtet – dementsprechend weiterentwickelt.

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG berichten gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex jährlich über die Corporate Governance der Gesellschaft. Die nach § 161 AktG vorgeschriebene Entsprechenserklärung zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in seiner aktuellen Fassung vom 7. Februar 2017 wurde im Dezember von Vorstand und Aufsichtsrat verabschiedet. Sie ist auf der Internetseite der Gesellschaft (www.atoss.com) der Öffentlichkeit zugänglich.

Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats der ATOSS Software AG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG (nachfolgend "Gesellschaft") geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen.

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG begrüßen grundsätzlich die Intention der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex, transparente Leitlinien als wertvolle Richtschnur und Handlungshilfe für ordnungsgemäße Unternehmensführung vorzugeben. Dem Charakter des Kodexes nach hat dieser jedoch keine umfassende Bindungswirkung dergestalt, dass Abweichungen grundsätzlich ausgeschlossen wären oder dass es der

Gesellschaft untersagt wäre, auf Grund spezifischer Anforderungen im Geschäftsverlauf der Gesellschaft von den Verhaltensempfehlungen abzuweichen. Im letzteren Fall kann es auch entgegen der nachfolgenden Entsprechenserklärung in Einzelfällen zu Abweichungen kommen. Solche Abweichungen werden wir auch in künftigen Entsprechenserklärungen jeweils offenlegen und erläutern.

Dies vorausgeschickt erklären Vorstand und Aufsichtsrat der ATOSS Software AG, dass dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit Ausnahme nachstehender Abweichungen seit Abgabe der letzten Erklärung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Abweichungen:

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in Haftpflichtversicherungen, die ein Unternehmen für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abschließt, (sog. Directors and Officers Liability Insurances – D&O) einen Selbstbehalt vorzusehen (Kodex Ziffer 3.8). Die ATOSS Software AG hat dies in den laufenden Vorstandsverträgen berücksichtigt. Hinsichtlich der Vereinbarung eines Selbstbehalts für die entsprechenden Versicherungen zu Gunsten der Aufsichtsräte ist die Gesellschaft grundsätzlich nicht der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgabe wahrnehmen, durch eine solche Maßnahme verbessert werden. Die D&O Versicherungen für Mitglieder des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG sehen daher eine solche Regelung nicht vor. Eine Veränderung wird aktuell nicht beabsichtigt.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt zudem in Ziffer 4.2.3 bei Abschluss von Vorstandsverträgen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund, Zahlungen an Vorstandsmitglieder auf zwei Jahresvergütungen einschließlich Nebenleistungen zu begrenzen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages zu vergüten. Die Gesellschaft hat in den Verträgen mit den Vorständen keine Abfindungsregelungen getroffen, da die Anstellungsverträge jeweils auf die Dauer der Bestellungsperiode geschlossen werden und in dieser Zeit nicht ordentlich kündbar sind. Vor diesem Hintergrund ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine solche Regelung einer Abfindung im Voraus der Natur des befristeten Anstellungsvertrages widersprechen würde. Im Übrigen gewähren die Vorstandsverträge keine Abfindungsansprüche der Vorstandsmitglieder z.B. für sogenannte Change of Control Fälle.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 4.2.5 eine in spezifischen Tabellen vorgegebene Struktur zur Darstellung der Vorstandsbezüge. Die Gesellschaft wird bei der Darstellung der Vorstandsvergütung die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Inhalte offenlegen. Sie behält sich jedoch vor, die Darstellung in geeigneter Form auch abweichend von den starren Tabellen, die dem Deutschen Corporate Governance Kodex beigelegt sind, vorzunehmen.
- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt die Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (Ziffer 5.3). Die ATOSS Software AG sieht aufgrund der Größe der Gesellschaft von der Bildung gesonderter Aufsichtsratsausschüsse ab. Im Übrigen ist die ATOSS Software AG der

Auffassung, dass bei einem aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat die Effizienz der Arbeit des Aufsichtsrates keineswegs durch die Bildung von Ausschüssen erhöht würde.

- Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt in Ziffer 5.4.1, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeiten soll. Für seine Zusammensetzung soll er im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur i. S. v. Ziffer 5.4.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat sowie Vielfalt (Diversity) angemessen berücksichtigen. Dieser Empfehlung wird derzeit nicht entsprochen, da nach Ansicht des Aufsichtsrats der ATOSS Software AG eine solche Zielaufstellung für die effektive und erfolgreiche Arbeit des aus drei Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrats nicht erforderlich ist. Der Aufsichtsrat wird prüfen, inwieweit dieser Empfehlung zukünftig entsprochen werden kann.
- Hinsichtlich der Veröffentlichung der Berichte wird gem. Ziff. 7.1.2 empfohlen, Zwischenberichte innerhalb von 45 Tagen zugänglich zu machen. Die Gesellschaft veröffentlicht eine umfangreiche Kennzahlenübersicht (Umsatz, Umsatzarten, Operatives Ergebnis - EBIT -, Ergebnis vor Steuern - EBT -, Nettoergebnis, Nettoergebnis per Aktie) bereits innerhalb von weniger als 30 Tagen und den vollständigen Zwischenbericht innerhalb von zwei Monaten nach Quartalsende. Durch diese gestufte Veröffentlichungspraxis stellt die Gesellschaft auch außerhalb von Adhoc-pflichtigen Informationen eine besonders zeitnahe und umfassende Information des Kapitalmarktes her. Die Gesellschaft wird diese Veröffentlichungspraxis zur Sicherstellung möglichst aktueller Kapitalmarktinformationen fortsetzen.

Die Entsprechenserklärung 2017 gemäß § 161 AktG ist auf der Homepage der Gesellschaft unter folgendem Link veröffentlicht:

<https://www.atoss.com/de-de/Investor-Relations/Corporate-Governance>